Franchisevertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Franchisegeberin»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Franchisenehmerin».

Präambel

Die Franchisegeberin hat ein System für einen wirtschaftlichen Betrieb von «[Tätigkeitsbereich]» entwickelt. Dieses System wird unter dem Namen «[Systemname]» betrieben. Das System umfasst insbesondere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation des Betriebes, die Qualität der Produkte, die Ausbildung der Mitarbeiter, die kommerzielle Kommunikation und das dahinter liegende Werbekonzept sowie weiteres Know-how.

Die Franchisegeberin ist bereit, der Franchisenehmerin das von der Franchisegeberin entwickelte Know-how und ihre Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Sie betreut die Franchisenehmerin in fach- und branchenspezifischen Belangen. Die Franchisenehmerin ist bereit, im Vertragsgebiet unter der Bezeichnung «[Name]» als finanziell selbständiges und unabhängiges Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr tätig zu werden, auf dem Markt aber als Teil des Systems der Franchisegeberin wahrgenommen zu werden. Die Franchisenehmerin ist sich bewusst, dass der Erfolg des Systems entscheidend davon abhängt, dass das Systemkonzept streng befolgt wird und damit ein einheitlicher Marktauftritt sämtlicher Franchisenehmerinnen gewährleistet ist. Die Franchisenehmerin wird grundsätzlich alles tun, was dem System förderlich ist und alles unterlassen, was dem System, der Franchisegeberin oder den anderen Franchisenehmerinnen schaden könnte.

Die Franchisenehmerin bestätigt, dass sie vor Abschluss dieses Vertrages die Gelegenheit hatte, das System im Detail kennen zu lernen. Sie hat unter anderem den Betrieb einer anderen Franchisenehmerin besucht und sich dabei mit den wirtschaftlichen Grundlagen des Systems vertraut gemacht. Die Franchisenehmerin konnte sich damit auch ausreichend über Chancen und Risiken des Systems informieren.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

1

Die Franchisegeberin räumt der Franchisenehmerin für das Vertragsgebiet «[Umschreibung des Vertragsgebietes]» die ausschliesslichen Nutzungs- und Verwendungsrechte an Folgendem ein:

– die im Anhang 1 definierten Immaterialgüterrechte,

– das im Systemhandbuch (Anhang 2) umschriebene Know-how der Franchisegeberin.

Variante (Zusatz):

Vertragspartnerin der Franchisegeberin ist die als Franchisenehmerin bezeichnete Person persönlich. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen nicht auf eine allfällige Gesellschaft über, die die Franchisenehmerin zum Betrieb des Geschäfts gründet oder übernimmt.

2

Dieser Vertrag begründet zwischen den Parteien kein Gesellschaftsverhältnis. Beide Parteien haben alles zu unterlassen, was bei Dritten den Eindruck des Bestehens eines solchen Gesellschaftsverhältnisses erwecken könnte. Die Franchisenehmerin macht keinerlei eigene Rechte an den Schutzrechten gemäss Anhang 1 geltend.

3

Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, die ihr eingeräumten Rechte gemäss diesem Vertrag zu nutzen und auszuüben. Sie eröffnet den vertragsgemässen Betrieb innert [Zahl] Monaten nach Vertragsabschluss.

II. Verhältnis zwischen Franchisegeberin und Franchisenehmerin

4

Die Franchisenehmerin übt ihre Tätigkeit als finanziell selbständiges und unabhängiges Unternehmen auf eigene Rechnung und Gefahr aus. Die Franchisenehmerin ist nicht zur Vertretung der Franchisegeberin befugt und sie hat ihre Tätigkeit persönlich resp. durch ihre Organe und Mitarbeiter auszuüben. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind unübertragbar.

Variante:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind unübertragbar, mit Ausnahme der Berechtigung zum Abschluss von Sub-Franchiseverträgen. Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, allfälligen Sub-Franchisenehmerinnen die gleichen Verpflichtungen wie aus dem vorliegenden Franchisevertrag aufzuerlegen. Gegenüber der Franchisegeberin bleibt die Franchisenehmerin für die Einhaltung des vorliegenden Vertrages durch die Sub-Franchisenehmerinnen verantwortlich.

5

Die Franchisenehmerin unterlässt alles, was sie als Bevollmächtigte der Franchisegeberin erscheinen lassen könnte. Unter anderem hat sie einen Firmennamen zu wählen, der mit dem Firmennamen der Franchisegeberin und deren Schutzrechten nicht verwechselbar ist. Sollte die Franchisegeberin dennoch für Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb der Franchisenehmerin in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich die Franchisenehmerin, die Franchisegeberin schadlos zu halten.

6

Die Franchisegeberin unterstützt die Franchisenehmerin durch Beratung, Information und Schulung betreffend technologische, kaufmännische, betriebswirtschaftliche Belange, die kommerzielle Kommunikation und ganz allgemein betreffend sämtliche Umstände, die den Umsatz und die Rentabilität des Systems beeinflussen.

7

Die Franchisegeberin haftet nicht für die Rentabilität des Betriebes. Sie hat der Franchisenehmerin diesbezüglich keinerlei Zusicherungen gemacht. Die Franchisegeberin haftet der Franchisenehmerin gegenüber aber für den Bestand der Schutzrechte gemäss Anhang 1 sowie für die von Rechten Dritter unbeeinträchtigte Anwendbarkeit des Systems.

III. Vertragsprodukte und weitere Produkte

8

Die Franchisegeberin beliefert die Franchisenehmerin mit folgenden Vertragsprodukten:

«[Auflistung und Umschreibung der Vertragsprodukte]».

9

Die Franchisenehmerin bezieht die hiervor genannten Vertragsprodukte ausschliesslich bei der Franchisegeberin. Die Franchisenehmerin anerkennt die jeweils gültige Liste der Verkaufspreise für diese Vertragsprodukte als verbindlich.

Variante:

Die Franchisenehmerin ist bei der Festlegung ihrer Verkaufspreise frei. Die von der Franchisegeberin herausgegebenen Verkaufspreise sind lediglich unverbindliche Preisempfehlungen. Die Franchisenehmerin unterlässt die Festsetzung von überhöhten Preisen oder die Preisschleuderei.

10

Das Systemhandbuch definiert das weitere Material (Betriebsausstattung, Uniformen usw.), welches bei bestimmten Bezugsquellen zu beziehen und im Betrieb zu verwenden ist. Bezüglich des weiteren Angebotes ist die Franchisenehmerin frei, soweit dieses Angebot mit den Grundsätzen des Systems nicht unvereinbar ist.

Variante:

Der Vertrieb von Fremdprodukten bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Franchisegeberin. Die Zustimmung ist durch die Franchisegeberin jederzeit, aber unter Einräumung einer angemessenen Aufbrauchsfrist, ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufbar.

11

Der Verkauf der von der Franchisegeberin bezogenen Produkte darf nur im Rahmen des Systems im Betrieb der Franchisenehmerin erfolgen.

IV. Systemhandbuch

12

Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, den Vertrieb der Produkte der Franchisegeberin nach den für das System definierten Standards, Spezifikationen, Vorschriften und dem systemspezifischen Know-how gemäss Systemhandbuch zu betreiben. Dieses Systemhandbuch regelt insbesondere folgende Bereiche:

– Geschäftsablauf im Verhältnis zum Franchisegeber, Lieferanten und Kunden;

– Einzelheiten über die Benutzung der Kennzeichen und des Know-how;

– Erscheinungsbild und Ausstattung der Geschäftsräumlichkeiten;

– Kleidung des Verkaufspersonals;

– Versicherungswesen;

– Verwaltungsangelegenheiten und betriebswirtschaftliche Richtlinien;

– EDV-Systeme zur Sicherstellung gewisser Kompatibilitäten mit der Franchisegeberin;

– Richtlinien zur kommerziellen Kommunikation;

– Formularwesen;

– Aus- und Weiterbildung;

– Berichtswesen.

13

Die Franchisegeberin wird das Systemhandbuch laufend den aktuellen Marktanforderungen anpassen. Die Franchisenehmerin anerkennt die jeweils aktuelle Fassung des ihr von der Franchisegeberin zur Verfügung gestellten Systemhandbuches. Über Änderungen des Systemhandbuches wird die Franchisenehmerin jeweils vorher rechtzeitig informiert. Änderungen werden ausschliesslich soweit vorgenommen, als dies aus Marketing-, organisatorischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen als zweckmässig erscheint. Die Franchisegeberin hat dabei die Interessen der Franchisenehmerin angemessen zu berücksichtigen.

14

Die Franchisegeberin ist verpflichtet, das System ständig an neue technologische, betriebliche und marktmässige Gegebenheiten anzupassen und weiter zu entwickeln. Sämtliche Neuerungen werden der Franchisenehmerin in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Die Franchisegeberin ist verpflichtet, die Franchisenehmerin bei der Umsetzung von Neuerungen zu unterstützen. Die Franchisegeberin hat die Franchisenehmerin regelmässig über Marktentwicklungen zu informieren.

15

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt die Franchisenehmerin den Erhalt eines Exemplars des Systemhandbuches. Das Anfertigen von Kopien (elektronisch oder Hardcopies) dieses Systemhandbuches oder von Auszügen daraus ist untersagt.

V. Betrieb der Franchisenehmerin

16

Der Standort des Betriebes der Franchisenehmerin ist:

[Adresse].

Die Wahl eines anderen Standortes ist gegenseitig zu vereinbaren. Die Franchisenehmerin trägt die Kosten für die Errichtung, Ausstattung und Führung des Betriebes. Sie ist für Miete und Pacht der Räumlichkeiten selber verantwortlich. Die entsprechenden Verträge haben ein Eintrittsrecht der Franchisegeberin zu enthalten, damit die Franchisegeberin den Betrieb bei einer Geschäftsaufgabe weiterführen kann. Die Franchisegeberin erhält von der Franchisenehmerin unaufgefordert Kopien der jeweils gültigen Miet- und Pachtverträge.

17

Entfällt die Geschäftsgrundlage für den Betrieb durch Entzug des Mietvertrages und kann innerhalb des Vertragsgebietes nach gegenseitiger Absprache kein Ersatzobjekt gefunden werden, erlischt dieser Vertrag mit Beendigung des Betriebes ohne weitere gegenseitige Erfüllungsansprüche.

18

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, im Rahmen einer betriebswirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung stets ausreichend Vertragsprodukte und sonstige Vorräte bereit zu halten, um das jederzeitige Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Sie hat zudem dafür zu sorgen, dass stets ausreichend und gut ausgebildetes Personal präsent ist.

19

Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, den Betrieb nach den Bestimmungen dieses Vertrages und des Systemhandbuches zu unterhalten und entsprechende Mängel, Abnutzungen, Beschädigungen usw. zu beheben.

20

Die Franchisegeberin ist während den üblichen Betriebszeiten jederzeit zu Inspektionen bei der Franchisenehmerin berechtigt. Unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Mängelbehebung teilt die Franchisegeberin der Franchisenehmerin das Ergebnis der Inspektion mit. Wurde der Mangel nicht oder nicht richtig behoben, so wird der Franchisenehmerin schriftlich eine Nachfrist angesetzt.

21

Mindest einmal jährlich werden im Rahmen eines Gespräches zwischen der Franchisenehmerin und der Franchisegeberin sämtliche in der vergangenen Periode getroffenen Feststellungen, die den Betrieb der Franchisenehmerin betreffen, zusammengestellt. Die Ergebnisse dieser Besprechung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

VI. Vergütungen

22

Die Franchisenehmerin bezahlt für die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und die Nutzung des Know-how eine einmalige Gebühr von CHF [Zahl] zuzüglich Mehrwertsteuer als Eintrittszahlung. Diese Eintrittszahlung ist fällig mit Vertragsunterzeichnung.

Darüber hinaus hat die Franchisenehmerin eine laufende, monatliche Franchisegebühr in Höhe von [Zahl]% ihrer gesamten Einkünfte ab Vertragsbeginn bis Vertragsende zu bezahlen (zuzüglich Mehrwertsteuer). Diese laufende Franchisegebühr wird monatlich fällig jeweils am 15. des folgenden Monats. Zu den Einkünften gemäss dieser Bestimmung gehören alle Nettoumsätze (Bruttoumsätze abzüglich Mehrwertsteuer oder sonstige Abgaben) der Franchisenehmerin, die unmittelbar oder mittelbar in, durch oder für den Betrieb der Franchisenehmerin im Rahmen dieses Vertrages erzielt werden.

Variante (Zusatz):

Zusätzlich zur Eintrittsgebühr und zur monatlichen Franchisegebühr bezahlt die Franchisenehmerin eine zweckgebundene Werbeabgabe von maximal 1% des abgabepflichtigen Umsatzes.

Bis zum 15. des Folgemonats hat die Franchisenehmerin der Franchisegeberin die Umsatzzahlen und die Abrechnung der zu bezahlenden Beträge für den Vormonat schriftlich auszuhändigen.

Nach Fristablauf gerät die Franchisenehmerin ohne Mahnung in Verzug und schuldet der Franchisegeberin einen Verzugszins von [Zahl]%.

Die von der Franchisegeberin zu beziehenden Produkte und Materialien werden in effektiver Höhe in Rechnung gestellt. Die Margen werden für alle Franchisenehmerinnen einheitlich festgelegt. Sie können Änderungen unterliegen. Diese Änderungen werden von der Franchisegeberin halbjährlich überprüft und festgelegt. Verbrauchs- und Packmaterial wird zu Einstandspreisen ohne Marge und Rabatte geliefert.

Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, ihr Rechnungswesen (insbesondere die Buchführung) nach den Richtlinien gemäss Systemhandbuch zu führen und durch einen mit der Franchisegeberin einvernehmlich ausgewählten Buchprüfer bearbeiten zu lassen. Die Franchisegeberin ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen zu verlangen.

VII. Geheimhaltungspflicht

23

Sämtliche Informationen, die die Franchisenehmerin direkt oder indirekt bezüglich das System durch Systemhandbücher, schriftliche, mündliche oder sonstige Berichte erhält, sind Geschäftsgeheimnisse der Franchisegeberin. Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, das vertragliche Know-how nur im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen und die Geschäftsgeheimnisse der Franchisegeberin Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Die Franchisenehmerin überbindet diese Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeiter oder auf Dritte, denen Geschäftsgeheimnisse der Franchisegeberin aus zwingenden betrieblichen Gründen offenbart werden müssen.

24

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, für jede einzelne Verletzung der Geheimhaltungspflicht zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF [Zahl] (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht. Ebenfalls unberührt bleiben allfällige weitere Ansprüche der Franchisegeberin.

25

Die Franchisenehmerin darf das Systemhandbuch und sonstiges Material der Franchisegeberin nur innerhalb des Betriebes an ihre Mitarbeiter zum Gebrauch überlassen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Unterlagen nicht aus dem Betrieb entfernt werden.

VIII. Schutzrechtsverletzungen

26

Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, die Franchisegeberin über alle ihr bekannt gewordenen Verletzungen der Schutzrechte und des Know-how der Franchisegeberin unverzüglich zu unterrichten. Sofern die Franchisegeberin nicht innert angemessener Frist gegen die Verstösse Dritter einschreitet, ist die Franchisenehmerin berechtigt, selbst die Schutzrechtsverletzung zu verfolgen. Beide Parteien verpflichten sich bei Verstössen durch Dritte zur gegenseitigen Hilfe, Beratung und Unterstützung. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

IX. Abwerbeverbot

27

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, keine Mitarbeiter der anderen Partei mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen, es sei denn, der Mitarbeiter ist bereits seit [Zahl] Monaten nicht mehr für die andere Partei tätig. Die Verletzung dieses Abwerbeverbotes verpflichtet die betreffende Partei zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahressaläres des abgeworbenen Mitarbeiters gemäss des zuletzt bei der anderen Partei ausgerichteten Lohnes.

X. Konkurrenzverbot

28

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich während und zwei Jahre nach Ende dieses Vertrages, sich weder unmittelbar noch mittelbar an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, ein Unternehmen zu erwerben oder zu gründen, ein Gewerbe zu betreiben noch für ein anderes Unternehmen in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig tätig zu sein, das mit dem System in Konkurrenz steht.

29

Dieses Konkurrenzverbot bezieht sich auf das Gebiet «[Umschreibung des Gebietes]».

30

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, für jede einzelne Verletzung des Konkurrenzverbotes zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF [Zahl] (zuzüglich Mehrwertsteuer). Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Ebenfalls unberührt bleiben allfällige weitere Ansprüche der Franchisegeberin.

XI. Schulung und Weiterbildung

31

Die Franchisegeberin und die Franchisenehmerin sind sich bewusst, dass eine intensive Schulung der Franchisenehmerin und ihrer Mitarbeiter sowie die laufende Weiterbildung für die erfolgreiche Führung des Betriebes und die Anwendung des Systems von wesentlicher Bedeutung sind.

32

Die Franchisegeberin ist verpflichtet, ein Schulungsprogramm für die Aus- und Weiterbildung zusammenzustellen. Die Franchisegeberin trägt die Kosten für die Entwicklung und die Herstellung des Schulungsmaterials sowie für die Durchführung der Schulung und Weiterbildung der Franchisenehmerin und deren leitender Angestellten.

33

Die Schulung und Weiterbildung des Personals der Franchisenehmerin ist mit Ausnahme der leitenden Angestellten Aufgabe der Franchisenehmerin, die dafür auch die Kosten trägt.

34

Der Besuch und der Abschluss der durch die Franchisegeberin organisierten Einführungsschulung durch die Franchisenehmerin sind Voraussetzung für die Eröffnung des Betriebes. Die Franchisegeberin trägt sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dieser Einführungsschulung.

XII. Kommerzielle Kommunikation

35

Die Franchisegeberin ist für die internationale, nationale und überregionale kommerzielle Kommunikation zuständig und verantwortlich. Sie trägt auch alle damit zusammenhängenden Kosten. Diese kommerzielle Kommunikation soll den Bekanntheitsgrad der Marke des Systems und der Vertragsprodukte sicherstellen und verstärken.

36

Die Franchisegeberin stellt der Franchisenehmerin Unterlagen, Kataloge, Prospekte, Werbeträger und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Franchisegeberin für den Webauftritt des Systems verantwortlich, den sie auf eigene Kosten erstellt und unterhält.

37

Die örtliche kommerzielle Kommunikation für den Betrieb, die sich nach den Vorschriften des Systemhandbuches richtet, ist Sache der Franchisenehmerin. Sie trägt auch alle damit zusammenhängenden Kosten. Die Franchisegeberin stellt Vorlagen, Layouts usw. unentgeltlich zur Verfügung.

38

Die Franchisegeberin informiert die Franchisenehmerin mindestens zweimal jährlich in geeigneter Art und Weise über sämtliche Aktionen im Rahmen der kommerziellen Kommunikation.

XIII. Schlichtungsklausel

39

Streitigkeiten über gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind grundsätzlich einvernehmlich zu regeln, wobei beide Parteien den Bestand und den Schutz des Systems als Leitlinie für die Streitbeilegung im Auge behalten. Können sich die Parteien innerhalb angemessener Frist nicht einigen, unternehmen sie einen Schlichtungsversuch und bitten ein Schlichtungsgremium um einen Schlichtungsvorschlag. Das Schlichtungsgremium wird aus drei Systemmitgliedern oder dem System nahe stehenden Dritten gebildet. Jede Partei ernennt je ein Gremiumsmitglied. Die zwei so gewählten Gremiumsmitglieder bestimmen gemeinsam das dritte Gremiumsmitglied. Die Beschreitung des Rechtsweges ist erst möglich, wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag des Schlichtungsgremiums nicht akzeptieren.

Massnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder gerichtliche Beweissicherungen sind davon ausgenommen.

XIV. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

40

Dieser Vertrag gilt für eine Dauer von [Zahl] Jahren, d.h. bis am [Datum]. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Monaten aufgelöst wird. Die Kündigung kann erstmals per [Datum] ausgesprochen werden.

Variante (Zusatz):

Sofern der jährliche Umsatz der Franchisenehmerin

CHF [Zahl] für das erste Vertragsjahr

CHF [Zahl] für das zweite Vertragsjahr

CHF [Zahl] für das dritte Vertragsjahr

CHF [Zahl] für das vierte Vertragsjahr

nicht erreicht, kann jede Vertragspartei nach Ablauf des jeweiligen Jahres diesen Vertrag mit einer Frist von [Zahl] Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.

41

Das Vertragsverhältnis kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Partei als unzumutbar erscheinen lässt. Das Recht zur fristlosen Kündigung kann nur binnen zwei Monaten ausgeübt werden, nachdem die Berechtigte von den Kündigungstatsachen Kenntnis erlangt hat.

Als wichtige Gründe gelten im Sinne einer nicht abschliessenden Auflistung:

– Liquidation oder sonstige Auflösung einer Vertragspartei;

– Verstösse gegen Wettbewerbsverbote und Geheimhaltungsverpflichtungen;

– Widerruf von Genehmigungen, die für den Betrieb notwendig sind;

– rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder Vergleichsverfahrens;

– wesentliche Änderungen in den Struktur- oder Besitzesverhältnissen einer Vertragspartei;

*Variante*: Tod der Franchisenehmerin.

– Der Betrieb kann von dessen/deren Ehefrau/-mann und/oder Erben weitergeführt werden, falls diese Gewähr für eine vertragsgemässe Geschäftsführung bieten. Der Entscheid darüber liegt alleine bei der Franchisegeberin;

– der unbenützte Ablauf der Nachfrist zur Behebung eines im Rahmen einer Inspektion festgestellten Mangels (Vertragsziffer 20);

– Verletzung von anderen vertraglichen Verpflichtungen einer Partei, sofern diese auch nach schriftlicher Mahnung durch die andere Partei innert einer Nachfrist von dreissig Tagen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;

– länger dauernde und die Franchisenehmerin unzumutbar belastende Lieferunfähigkeit der Franchisegeberin.

XV. Folgen der Vertragsbeendigung

42

Mit der Beendigung des Vertrages verliert die Franchisenehmerin jedes Recht auf die weitere Benutzung des Systems. Die Franchisenehmerin hat sämtliche ausser- oder innerhalb des Betriebes angebrachten Zeichen, Inschriften, Schrifttafeln, Logos und Werbemittel, welche den Betrieb in irgendeiner Weise als Betrieb des Systems kennzeichnen oder erscheinen lassen, unverzüglich zu entfernen und an die Franchisegeberin zurückzugeben. Darüber hinaus hat die Franchisenehmerin das Systemhandbuch und alle weiteren dazugehörigen Unterlagen an die Franchisegeberin zurückzugeben. Elektronisch abgespeicherte Unterlagen sind zu löschen.

43

Die Franchisenehmerin ist in jedem Fall der Vertragsbeendigung verpflichtet, auf Verlangen der Franchisegeberin ihren Kundenstamm auf die Franchisegeberin zu übertragen. Eine Entschädigung für den Kundenstamm ist an die Franchisenehmerin nur geschuldet, wenn dies unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände billig erscheint.

44

Produkte, die von der Franchisegeberin geliefert wurden und sich im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bei der Franchisenehmerin befinden, werden von der Franchisegeberin gegen Erstattung von [Zahl]% des von der Franchisenehmerin bezahlten Einstandspreises zurückgenommen. Diese Rücknahmepflicht besteht nicht, wenn sich die Ware nicht mehr in verkaufsfähigem Zustand befindet, nicht mehr im Verkaufssortiment der Franchisegeberin ist oder das Warenlager infolge falsch disponierter Lagerbestände besteht.

XVI. Schrifterfordernis

45

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, inklusive dieser Vertragsklausel, und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Parteien haben schriftlich zu erfolgen. Erklärungen und Mitteilungen der Parteien sind zu richten an:

für die Franchisenehmerin: [Name];

für die Franchisegeberin: [Name].

XVII. Teilunwirksamkeit

46

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle eventuell unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

XVIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

47

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

48

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]